

Informationsblatt Wasserrecht

Für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

wasser@stadt.graz.at

[graz.at/baubehoerde](https://www.graz.at/baubehoerde)

Graz, November 2024

I. Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Grundinformation geben.

Nutzen Sie die kostenlose Beratung durch die zuständigen Jurist:innen und Amtssachverständigen beim Referat für Wasser-, Umwelt und gesundheitsrecht der Bau- und Anlagenbehörde nach Voranmeldung mit Termin.

1. Das **Wasserrechtsgesetz 1959 (in Folge: WRG)** behandelt im Wesentlichen

- die Rechte und Pflichten von Beteiligten bezüglich Grundwasser und Oberflächenwässer,
- die Benutzung und Pflege der Gewässer,
- die Abwehr wassergefährdender Maßnahmen sowie
- die Wassergenossenschaften und Wasserverbände.

2. Für nachstehende Vorhaben ist u.a. eine **wasserrechtliche Bewilligung** erforderlich:

- Wasserentnahmen aus oder Einleitungen in Fließgewässer,
- Grundwassernutzungen, die über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehen,
- Maßnahmen in Gewässern, an Ufern oder innerhalb des Hochwasserabflussbereiches von Fließgewässern,
- Errichtung oder Änderung von Brücken,
- Versickerung von mehr als geringfügig verunreinigten Wässern (z.B. vorgereinigte Abwässer, Verkehrsflächenentwässerung, etc.),
- Maßnahmen in Grundwasserschongebieten¹,
- Kleinkläranlagen,
- Ausnutzung der Wasserkraft,
- Maßnahmen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels,
- Bauwasserhaltungen,
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, sofern sie nicht im Anzeigeverfahren bewilligt werden,

¹ Grundwasserschongebiet zum Schutz des Grundwasserwerkes Graz-Andritz, LGBl Nr. 139/1971 bzw. Grundwasserschutzprogramm Graz-Radkersburg, LGBl Nr. 24/2018 idF. LGBl Nr. 70/2020

- Gewässerquerungen, sofern sie nicht im Anzeigeverfahren bewilligt werden,
- Vertikalkollektoren (Tiefensonden), sofern sie nicht im Anzeigeverfahren bewilligt werden.

Darüber hinaus sieht das WRG eine Reihe von Spezialtatbeständen vor.

3. Für nachstehende Vorhaben ist eine wasserrechtliche Bewilligung im **Anzeigeverfahren** (§ 114 WRG) ausreichend:

- Gewässerquerungen im Rahmen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen,
- Vertikalkollektoren (Tiefensonden) bzw. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn diese außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete (Wasserschongebiete) liegen und keine fremden Rechte berührt werden.

II. Technische Informationen

1. Entsorgung der Niederschlagswässer

Die anfallenden **Niederschlagswässer sind** grundsätzlich **auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen** (Ausnahme: z.B. Ableitung über den öffentlichen Kanal bei Zustimmung des Kanalbetreibers).

Verunreinigte Regenwässer (z.B. Wässer von Verkehrs- und Parkplatzflächen) **sind** vor der Versickerung **zu reinigen**. Eine Verrieselung über begrünte Mulden mit mind. 30 cm Humusaubau ist dabei grundsätzlich anzustreben.

Die Befestigung von **Verkehrsflächen** mit Rasengittersteinen ist nur zulässig, wenn sie mit Humus gefüllt und bewachsen sind.

Durchlässige Beläge mit rein mineralischem Aufbau oder **mit offenen Fugen sind nicht erlaubt**.

Die Anlagen zur Entsorgung der Oberflächenwässer sind mind. auf **30-Jährlichkeit** zu dimensionieren. Der Sohlabstand vom Sickerschacht zum höchsten Grundwasserspiegel muss mind. 1 m betragen.

Abklärung mit den wasserbautechnischen Amtssachverständigen hinsichtlich einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht je Bauplatz bei:

- Entwässerung von versiegelten Flächen größer als 3000 m² (in Schongebieten: 1000 m²)
- Parkflächen größer 20 PKW bei Einkaufsmärkten;
- alle Herkunftsflächen Flächentyp F3 bis F5, - lt. ÖWAV-Regelblatt 45
- Einleitungen in Gewässer

Der **Stand der Technik** ist z.B. in den **Regelblättern 35 und 45** des ÖWAV definiert. Für die Berechnung der Anlagen zur Regenwasserentsorgung ist das entsprechende Versickerungsprogramm des ÖWAV zu empfehlen (gratis download auf der ÖWAV Homepage).

2. Bauten im Gewässer, im Uferbereich bzw. im Hochwasserabflussbereich

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht bei Maßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich. Hinsichtlich baulicher Anlagen im 100-jährlichen Abflussbereich wird auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes verwiesen.

Zum Schutz vor Hochwasser sind **alle Gebäudeöffnungen** mit einem Sicherheitsabstand (**Freibord** 30 cm bis 50 cm) zum HQ₁₀₀-Wasserspiegel auszuführen. **Hangwassergefahren** sind bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Hochwasserabflussverhältnisse sind mit hydraulischen Berechnungen zu ermitteln und grafisch darzustellen.

Zum Gewässer ist ein **Freihaltestreifen** von 10 m einzuhalten. Abstandsunterschreitungen sind mit der Abt. 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung und mit der Abteilung für Grünraum und Gewässer, Referat Gewässer und Hochwasserangelegenheiten, der Stadt Graz, zu vereinbaren.

3. Brunnen / Grundwasserwärmepumpen

- a) Die Errichtung und die Sanierung von **Hausbrunnen** sind in der Regel bewilligungsfrei. Bei Auflassung ist der Brunnen ordnungsgemäß aufzufüllen. Brunnen sind tagwasserdicht zu verschließen, Brunnenschächte sind bis 30 cm über Gelände zu führen. Regenwässer dürfen in der Regel nicht eingeleitet werden.
- b) Für die Errichtung von **Grundwasser-Wärmepumpenanlagen** ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich (Grundwasserentnahme und thermisch veränderte Rückeinleitung in das Grundwasser). Bezüglich der dafür speziell erforderlichen Unterlagen wird auf das „Informationsblatt Grundwasser-Wärmepumpen“ verwiesen.

Achtung: Ab einer Grundwasserentnahmemenge von 300 l/min (sowohl bei Brunnen, als auch bei Grundwasser-Wärmepumpen) besteht eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes, und die wasserrechtliche Bewilligung ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13 zu beantragen.

4. Grabungen

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht für Maßnahmen im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels – dieser kann für weite Teile des Grazer Stadtgebietes im GIS-Steiermark unter „Gewässer – Grundwasser“ abgefragt werden). Dies gilt sowohl für Grabungen als auch für dauerhafte Einbauten (z.B. Kellergeschoß).

Darüber hinaus besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bei:

- Grabungen und Bohrungen im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg tiefer als 1 m über den HGW₁₀₀ (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit)
- Grabungen tiefer als 3 m im engeren Grundwasserschongebiet Andritz

Auch für Bauwasserhaltungen kann eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein.

5. Erdwärmeanlagen

Bei Erdwärmeanlagen wird in Vertikal- (Tiefensonden) und Horizontalkollektoren (Ringkollektoren bzw. Erdwärmekörbe) unterschieden.

Das WRG stellt Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) bewilligungsfrei, sofern sie nicht eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen (im Grazer Stadtgebiet betrifft dies die Tiefengrundwasserkörper Oststeirisches bzw. Weststeirisches Becken) bzw. in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung errichtet werden. In diesen Fällen gilt eine Bewilligung im Anzeigeverfahren nach § 114 WRG mit einer Befristung auf 25 Jahre.

Ob eine Erdwärmeanlage im Anzeige- oder im ordentlichen Bewilligungsverfahren behandelt wird, ist von der eventuell vorhandenen Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen abhängig und wird von der Wasserrechtsbehörde entschieden.

Bei der Errichtung von Erdwärmeanlagen in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) ist dessen ungeachtet allerdings auf jeden Fall durch geeignete fachkundige Bohr- und Ausbautechnik im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 31 WRG insbesondere darauf zu achten, dass keine Vermischung verschiedener Grundwasserstockwerke eintreten kann und dass allfällig gegebene artesisch druckgespannte Verhältnisse erhalten bleiben.

Bei Beratung und Planung (insbesondere für die Erstellung der Anzeigeunterlagen) sind die gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches heranzuziehen, bei der Bauausführung die gewerberechtlich Befugten des einschlägigen Fachbereiches. Eine Liste der Befugten finden Sie auf der Homepage der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten - <http://www.arching.at/> bzw. der Ingenieurbüros - <https://www.ingenieurbueros.at/>.

Es wird auf das Strategiepapier „Die Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden)“ der Abt. 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwiesen (https://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11910976_102332494/7b37afb2/Strategiepapier%20Erdw%C3%A4rme%202.0.pdf).

Die für Horizontalkollektoren speziell erforderlichen Unterlagen werden im „Informationsblatt Horizontalkollektoren“ beschrieben.

III. Zuständigkeit²

Wasserecht wird im übertragenen Wirkungsbereich vollzogen.

Zuständige Behörde für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ist die Bürgermeisterin der Stadt Graz.

² **Achtung:** Für bestimmte Vorhaben ist der Landeshauptmann (Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung) bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zuständig.

IV. Erforderliche Unterlagen

Die Unterlagen sind für bewilligungspflichtige Wasserbenutzungsanlagen (Einleitungen in Gewässer, Wasserentnahmen aus Gewässern oder Grundwasser, Versickerungsanlagen), 4-fach, für alle anderen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlagen und Angelegenheiten im vereinfachten Anzeigeverfahren 2-fach vorzulegen, sofern nachstehend keine abweichenden Angaben getroffen werden.

- Angaben bzw. Beschreibung über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer
- Grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchte Liegenschaften und Anführung der Eigentümer sowie Bekanntgabe der Wasser- und Fischereiberechtigten
- Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte
- Bei Wasserbenutzungsanlagen: Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr
- Bei Einbringungen in Gewässer: Angabe über Menge, Art und Beschaffenheit der einzuleitenden Wässer
- Die erforderlichen von einem Fachkundigen erstellten Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen mit firmenmäßiger Zeichnung und Datumsangabe (planliche Darstellungen inklusive Katasterplan im Maßstab 1:1000, technische Beschreibung)
- **Projektvoranmeldung** zur Stellungnahme an das **wasserwirtschaftlichen Planungsorganes**, Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz; abteilung14@stmk.gv.at *1-fach*
- **Stellungnahme der Holding Graz-Services - Wasserwirtschaft**, Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz, wasserwirtschaft@holding-graz.at als Wasserversorgungsunternehmen bei Maßnahmen in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Grundwasserschongebiete) *1-fach*
- Bei **Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes**: unbedingte Zustimmungserklärung der Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut *1-fach*
- Bei **Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken**: unbedingte Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümer:innen *1-fach*

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aufgrund des Umfangs oder der speziellen Ausführung der Anlage zusätzliche Unterlagen erforderlich sein können.

V. Verfahren

Die **Anträge** sind **schriftlich** mit den Unterlagen durch den/die Konsenswerber/in (allenfalls unbedingte Zustimmungserklärung der Grundeigentümer:innen) oder digital mit den auf der Homepage der Stadt Graz abrufbaren eGovernment-Formularen einzubringen.

a) Bewilligungsverfahren:

- Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung mit Projektunterlagen 2- oder 4-fach (siehe IV.)
- Prüfung des Antrages von der Behörde (bei Bedarf auch mit Verhandlung vor Ort)

- Bewilligungsbescheid mit vorgegebener Baufrist
- Überprüfung der Anzeige über ordnungsgemäße Ausführung
Vom Wasserberechtigten muss die Fertigstellung der Anlage der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt werden. Die Behörde hat sich im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens von der bewilligungsgemäßen und fachtechnisch ordnungsgemäßen Ausführung der Anlage zu überzeugen. Parteien haben die Möglichkeit ihre Rechte auf Einhaltung des Bewilligungsbescheids geltend zu machen. Im Bedarfsfall oder auf Verlangen des Betreibers ist eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein erforderlich. Es folgt ein Überprüfungsbescheid.
- Antrag auf Wiederverleihung spätestens 6 Monate vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsdauer

b) Anzeigeverfahren:

- Einbringen der Anzeige mit Projektunterlagen (2-fach - siehe IV.), mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit einer Bauvollendungsfrist von max. 3 Jahren
- Nach 3 Monaten ab Einbringen der Anzeige gilt die Bewilligung als erteilt - ohne Bewilligungsbescheid. Erfolgt die positive Mitteilung der Behörde vor Ablauf der 3 Monatsfrist, ist ein sofortiger Baubeginn zulässig.
Ein Wechsel in das reguläre Bewilligungsverfahren ist möglich, wenn eine entsprechende Mitteilung der Behörde innerhalb der 3-Monatsfrist erfolgt (etwa wegen der offensichtlichen Gefahr der Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte).
- Überprüfung der Anzeige über ordnungsgemäße Ausführung
Vom Wasserberechtigten muss die Ausführung der Anlage der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Mit dieser Anzeige übernimmt der Wasserberechtigte gegenüber der Behörde die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnisch ordnungsgemäße Ausführung der Anlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Der Fertigstellungsanzeige sind die Dokumente nach § 121 Abs. 5 WRG beizulegen. Es folgt kein Überprüfungsbescheid.
- Die Befristung für Tiefsonden-Anlagen beträgt bei Anzeigeverfahren 25 Jahre, bei Flachkollektoren 15 Jahre jeweils ab Einbringung der Anzeige.
- Mindestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist muss wiederum eine Einreichung der Unterlagen wie bisher erfolgen (neue Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen).
Es wird empfohlen, sich vorher bei Behörde zu erkundigen, ob es Neuerungen bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit gibt.

VI. Wasserbuch

Für jeden Verwaltungsbezirk wird bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde ein Wasserbuch geführt. Darin finden sich alle im Bezirk verliehenen Wasserbenutzungsrechte samt Ausfertigungen der Wasserrechtsbescheide und der genehmigten Planunterlagen. Das Wasserbuch bietet somit sowohl einen Überblick als auch detaillierte Informationen über die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in einem Planungsbereich und stellt für die Behörden, für Planungsbüros und Privatparteien einen wertvollen Arbeitsbehelf dar.

Die Einsichtnahme in das Wasserbuch ist grundsätzlich jedermann gestattet.